

Stellungnahme des Bürgermeisters

- Antrag der Fraktionen von CDU und WAB - AN/ 020/ 2014

Die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen sind unzutreffend. Es ist nicht unstrittig, ob die Kommunen ein Mobilfunkvorsorgekonzept erstellen können bzw. dürfen. Jedenfalls ist der juristischen Literatur zu entnehmen, dass kommunale Mobilfunkkonzepte, die vom Bundesrecht abweichende Grenzwerte vorsehen und/oder Standorte in Wohngebieten aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch bei Einhaltung der bundesrechtlich vorgegebenen Grenzwerte ausschließen, unwirksam sind (Koch in NVwZ 2013, S. 251, 255).

Maßgeblich sind vorliegend zudem nicht die Entscheidungen des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2007, sondern die Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2012 (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – Az.: 4 C 1.11).

Leitsatz der Entscheidung des BVerwG:

„Eine Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks ist den Gemeinden nicht grundsätzlich verwehrt, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht.“

Ein solcher Anlass besteht für die Stadt Ahrensburg derzeit nicht.

Der Ausbau der Mobilfunkversorgung ist in Ahrensburg nahezu abgeschlossen. In diesem Zusammenhang hatte die Verwaltung in den Jahren 2012 und 2014 bei den Mobilfunkbetreibern angefragt, ob in naher Zukunft die Errichtung neuer Antennenanlagen in Ahrensburg geplant sei. Nach dem Ergebnis der Umfragen sind „im Großen und Ganzen“ keine neuen Funkmasten geplant. Lediglich aufgrund des Ausbaus des LTE-Netzes könne es vereinzelt zur Errichtung neuer Masten kommen. Ein Mobilfunkkonzept würde demnach nur noch wenige Neuerrichtungen betreffen. Die bestehenden Antennenanlagen wären jedenfalls nicht von einem Mobilfunkvorsorgekonzept erfasst, da diese Bestandsschutz genießen.

Ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass ist vorliegend aus auch dem nachfolgenden Grund nicht gegeben. Die betroffene Grundstücksfläche befindet sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Bezüglich der Fläche hat die Stadt Ahrensburg bislang keine abweichende Planung vorgesehen. Insbesondere wird auch der künftige F-Plan nichts an dem Gebietscharakter der betroffenen Fläche ändern.

Ein Ziel eines solchen Mobilfunkkonzeptes ist vorliegend zudem bereits erreicht.

Ziel eines solchen Konzeptes ist es grundsätzlich Immissionen durch Mobilfunkbasisstationen für die Bevölkerung -vor allem in Wohngebieten- so gering wie möglich zu halten. Dieses Ziel wird in der Regel dadurch erreicht, dass die Versorgung von außerhalb (Außenbereich) erfolgt. Hierbei befinden sich die Mobilfunkbasisstationen außerhalb der bewohnten Gebiete. Die Senderstandorte liegen dabei wesentlich höher als die typische Dachhöhe. Die geplante Antennenanlage der Telekom soll vorliegend ja gerade im Außenbereich errichtet werden. Die Versorgung der angrenzenden Wohngebiete wird daher von außerhalb stattfinden. Eine Planung dahingehend, als dass eine Mobilfunkversorgung von Wohngebieten gänzlich ausgeschlossen wird, ist ohnehin unzulässig. Die Versorgung der vorliegenden Wohngebiete müsste in einem Vorsorgekonzept –zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers- berücksichtigt werden. Insoweit hatte das BVerwG in der o.g. Entscheidung ausgeführt:

„Bei der Standortplanung werden die Gemeinden zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers zu beachten haben, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht. In der Zwischenzeit hat die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen; insbesondere hat sich die Zahl der Dienste erhöht, die mit den Endgeräten des Mobilfunks in Anspruch genommen werden können, so dass das Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen ist.“

Unzutreffend ist auch, dass ein voraus gegangenes Dialogverfahren zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt habe. Die Verwaltung hatte mit den Mobilfunkbetreibern (O2, Vodafone, T-Mobile und E-Plus) **am 11.05.2005 ein Koordinierungsgespräch** zur Vermeidung eines Wildwuchses von Mobilfunkantennen geführt. Grund für dieses Gespräch war der Antrag des Bau- und Planungsausschusses (BPA) für die Stadt Ahrensburg ein Funkmastgesamtkonzept vorzulegen. Im Rahmen des Gesprächs erstellten die Beteiligten eine Liste über bestehende Antennenanlagen und legten sich auf Suchbereiche für neue Antennenanlagen fest. In diesem Zusammenhang hatten sich die Beteiligten auch auf einen Suchbereich im Außenbereich -östlich des Starweges- geeinigt. Über das Ergebnis des Gesprächs wurde der BPA informiert.

Unzutreffend ist ebenfalls, dass der vorliegende Bauantrag wegen eines Verstoßes gegen § 7 a der 26. BImSchV nicht genehmigt werden könne. Gemäß § 7 a werden die Kommunen gehört, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage gebaut werden soll. Die Antennenanlage soll im Gemeindegebiet der Stadt Ahrensburg errichtet werden und nicht im Gebiet der Gemeinde Großhansdorf. Auf eine Beteiligung der Gemeinde Großhansdorf kommt es daher nicht an. Ferner hatte die Telekom bzw. die DMFG am **08.11.2011 und am 16.12.2011** die Stadtverwaltung über die Absicht eine neue Antennenanlage am streitgegenständlichen Standort errichten zu wollen, informiert. Am **09.11.2011** wurden die Mitglieder des UA (öffentlich) informiert, dass östlich des Starweges ein Funkmast geplant sei.

In der Folgezeit gab es von Seiten der Antragstellerin (Telekom und DMFG) unregelmäßig Anfragen, ob der ausgesuchte Standort von der Stadt Ahrensburg akzeptiert werden würde. Von einer Nichtbeteiligung kann daher nicht gesprochen werden.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in dem Beschlussantrag sieht der § 7 a zudem eine Beteiligung bestimmter Selbstverwaltungsgremien, der Öffentlichkeit, „aller relevanter Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden“ ohnehin nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen des Umweltministeriums in Kiel verwiesen.

Das Umweltministerium in Kiel vertritt die Auffassung, dass eine Beteiligung der Verwaltungsbehörde, also der Stadt vertreten durch ihren Bürgermeister, ausreicht. Maßgeblich für die Auslegung des § 7 a ist die Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern aus dem Jahr 2001:

Dort heißt es unter Nr. 1.3 der Vereinbarung:

„Der Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.“ Das Umweltministerium ist daher der Ansicht, dass es vielmehr Angelegenheit der inneren Organisation der Gemeinde sei, eine ggf. notwendige Beteiligung der einzelnen Gemeindeorgane zu veranlassen“ (Zitat Email des Umweltministeriums/ Mitarbeiter Dennis Schmidt).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei zutreffender rechtlicher Würdigung, die beantragte Funkmastanlage zu genehmigen ist und die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Mobilfunkkonzeptes zurzeit in Ahrensburg nicht vorliegen.



Dennis Dördrechter
Referendar



Thomas Reich



23.6.14

Anlage

Referendar 1, FD II**Von:** Dennis.Schmidt**Gesendet:** Freitag, 6. Juni 2014 09:48**An:** Referendar 1, FD II**Betreff:** 26. BImSchV / Beteiligung der Kommunen nach § 7a / Stadt Ahrensburg

Guten Tag,

wie telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen die folgende Einschätzung in der Sache Funkturm Telekom / 26. BImSchV:

Die Beteiligung der Kommunen nach § 7 a der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) wurde im Rahmen der Neufassung der Verordnung vom 14. August 2013 implementiert. Die Änderung wurde durch den Bundesrat eingebracht und wie folgt begründet (Bundesrat-Drucksache 209/13, S. 4):

„Die Regelung entspricht im Kern den Vereinbarungen der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahr 2001. Diese Vereinbarungen haben sich in der Praxis bewährt, wenn es darum geht, die Vorsorge zu stärken und Akzeptanz der Mobilfunkinfrastruktur zu verbessern. Beispielsweise können kommunale Mobilfunkkonzepte zur Anwendung kommen, (siehe auch die Entscheidung des BVerwG (4 C 1/11) vom 30.08.2012) Um Rechtssicherheit zu schaffen sollte die Beteiligung der Kommunen gesetzlich verankert werden.“

Relativ offen geblieben ist, ob mit dem Begriff der Kommune das Organ der Selbstverwaltung (Gemeinde bzw. Stadtvertretung) oder die Verwaltungsbehörde der Gemeinde gemeint ist. Der Bezug in der oben aufgeführten Begründung auf die Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern (<http://www.izmf.de/sites/default/files/Verbaendevereinbarung.pdf>) indiziert, dass eine Beteiligung der Verwaltungsbehörde ausreicht. Denn nach Nr. 1.3 der Vereinbarung ist der Ansprechpartner auf Seiten der Kommune der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird. Es wird hier die Auffassung vertreten, dass es vielmehr Angelegenheit der inneren Organisation der Gemeinde ist, eine ggf. notwendige Beteiligung der einzelnen Gemeindeorgane zu veranlassen.

Hinweis: Für die Überarbeitung des Leitfadens zur 26. BImSchV wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine entsprechende Arbeitsgruppe gegründet. Es liegen noch keine Ergebnisse vor. Die Arbeitsgruppe vertritt aber soweit die Auffassung, dass bis zur Veröffentlichung der Durchführungshinweise es auf jeden Fall ausreicht, wenn die auf Bundesebene bestehenden Vereinbarungen der Mobilfunkbetreiber eingehalten werden.

Die Beteiligung der Kommune hat nach § 7a der 26. BImSchV zudem rechtzeitig zu erfolgen. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. Ob dies in dem vorliegenden Fall geschehen ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, eine zu erteilende Baugenehmigung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 LBO zu versagen, wenn ein Verstoß gegen § 7a der 26. BImSchV und somit in diesem Sinne gegen eine andere öffentliche-rechtliche Vorschrift vorliegt.

Hier dürfte es aber vor allem von Bedeutung sein, dass die Stadt Ahrensburg nicht nur zu beteiligende Kommune, sondern auch gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde ist und somit schon frühzeitig vom Vorhaben Kenntnis erlangen hat und eine Bewertung hätte abgeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Schmidt

24.06.2014

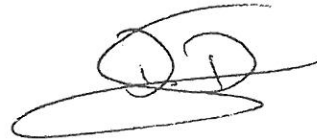
Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Abteilung Energie, Klima- und Ressourcenschutz
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
Telefon: 0431-988 7350
E-Mail: dennis.schmidt

Anlage
zu TOP 31

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Vorhabenträger wird gebeten zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Mobilfunkversorgung von einem Ersatzstandort erreicht werden kann, wobei dieser Standort von Wohnbauflächen weiter entfernt sein sollte als der derzeit gewählte Standort östlich des Starweges. Der Vorhabenträger möge bis zum Abschluss der Ersatzstandortprüfung das anhängige Baugenehmigungsverfahren ruhen lassen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtliche Zulässigkeit zur Aufstellung eines städtischen Mobilfunkkonzeptes zu prüfen. Neben den rechtlichen Grundlagen sind für den Fall der Zulässigkeit die notwendigen Verfahrensschritte und Prüfaufträge einschließlich externer Sachverständigengutachten, sowie der Kostenaufwand und ein Finanzierungsvorschlag aufzuzeigen.



24.6.14